SATZUNG

über die Form öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL 581 ff, berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GES.Bl. S. 745) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur GemO vom 11.12.2000 (GBL 2001, S2) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, durch Einrücken in den Ettenheimer Stadtanzeiger VON HAUS ZU HAUS. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Ettenheimer Stadtanzeigers VON HAUS ZU HAUS.
- (2.) Ist das Erscheinen des Ettenheimer Stadtanzeigers VON HAUS ZU HAUS infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Badischen Zeitung zulässig. Erscheint diese Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am Rathaus und den Ortsverwaltungen auf die Dauer von mindestens 1 Woche.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am Rathaus sowie in den Ortsverwaltungen.

Ortsübliche Bekanntgaben der Ortsverwaltungen erfolgen durch Anschlag an deren Verkündigungstafeln.

Zusätzliche in Printmedien oder elektronischen Medien aufgenommene Hinweise haben wesentlich den Charakter einer weiteren Information.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 23. Oktober 1969 außer Kraft.

Ettenheim, den 31.03.2004

Metz, Bürgermeister